

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pascal Meiser, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/4333 –**

Entwicklung der Unternehmensmitbestimmung in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Unternehmensmitbestimmung in Deutschland ermöglicht die Mitbestimmung der Beschäftigten und ihren Gewerkschaften auch bei zentralen Unternehmensentscheidungen. Sie liefert somit nach Ansicht der Fragestellenden zumindest ein klein wenig Demokratie in der Wirtschaft.

Vor diesem Hintergrund wollen die Fragestellenden von der Bundesregierung wissen, wie es aktuell um die Unternehmensmitbestimmung in Deutschland steht und wie sie sich in den letzten Jahren entwickelt hat. Hier soll auch der Kenntnisstand der Bundesregierung über die einschlägigen Studien erfragt werden.

1. In wie vielen Unternehmen und in welchem Anteil der Unternehmen mit 500 oder mehr Beschäftigten sind nach Kenntnis der Bundesregierung Arbeitnehmervertreter entsprechend dem Drittelbeteiligungsgesetz im Aufsichtsrat vertreten (bitte, wenn möglich, Entwicklung der letzten 20 Jahre angeben und nach Bundesland aufschlüsseln)?

Es existiert in Deutschland keine amtliche Statistik, die die erbetenen Angaben enthält. Unternehmen mit Sitz in Deutschland sind nicht verpflichtet, derartige Angaben zu melden oder zu veröffentlichen. Hierauf hat die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die ähnlich gelagerte Schriftliche Frage 59 des Abgeordneten Pascal Meiser auf Bundestagsdrucksache 19/13020 hingewiesen.

Die Zahl der dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) unterfallenden Gesellschaften wird nach einer Studie von Prof. Dr. Walter Bayer für die Hans-Böckler-Stiftung (HBS) aus dem Jahr 2009 auf 1500 geschätzt (Quelle: https://www.boeckler.de/pdf/mbf_drittelbeteiligung.pdf, zuletzt aufgerufen am 17. November 2022, 11.33 Uhr). Neuere Untersuchungen gibt es in diesem Bereich nicht.

2. In wie vielen Unternehmen und in welchem Anteil der Unternehmen mit 2 000 oder mehr Beschäftigten sind nach Kenntnis der Bundesregierung Arbeitnehmervertreter entsprechend dem Mitbestimmungsgesetz paritätisch im Aufsichtsrat vertreten (bitte, wenn möglich, Entwicklung der letzten 20 Jahre angeben und nach Bundesland aufschlüsseln)?

Es existiert in Deutschland keine amtliche Statistik, die die erbetenen Angaben enthält. Unternehmen mit Sitz in Deutschland sind nicht verpflichtet, derartige Angaben zu melden oder zu veröffentlichen.

Die HBS erhebt in regelmäßigen Abständen die Zahl der paritätisch mitbestimmten Unternehmen in Deutschland. Im Folgenden wird die Gesamtzahl der paritätisch mitbestimmten Aufsichtsräte in Deutschland angegeben; darunter fallen sowohl Unternehmen deutscher Rechtsform als auch in Form der Europäischen Gesellschaft (SE). Die Ergebnisse zeigen, dass die Zahl der paritätisch mitbestimmten Unternehmen seit 2017 wieder angestiegen ist.

Jahr	Anzahl paritätisch mitbestimmter Unternehmen
1977	475
1982	479
1987	492
1992	709
1997	705
2002	767
2007	708
2012	654
2017	635
2020	651
2021	656

(Quellen: I.M.U., 2020: <https://www.boeckler.de/de/context.htm?page=imu/mitbestimmte-unternehmen-in-deutschland-19328.htm>, zuletzt aufgerufen am 15. November 2022, 9.28 Uhr; I.M.U., 2022: <https://www.mitbestimmung.de/html/frage-1-546.html>, zuletzt aufgerufen am 15. November 2022, 9.28 Uhr.)

3. In wie vielen Unternehmen und in welchem Anteil der Unternehmen mit 1 000 oder mehr Beschäftigten sind nach Kenntnis der Bundesregierung Arbeitnehmervertreter entsprechend dem Montanmitbestimmungsgesetz im Aufsichtsrat paritätisch vertreten (bitte, wenn möglich, Entwicklung der letzten 20 Jahre angeben und nach Bundesland aufschlüsseln)?

Es existiert in Deutschland keine amtliche Statistik, die die erbetenen Angaben enthält. Unternehmen mit Sitz in Deutschland sind nicht verpflichtet, derartige Angaben zu melden oder zu veröffentlichen.

Die aktuelle Anzahl der Unternehmen, die unter das Montanmitbestimmungsgesetz fallen, liegt schätzungsweise unter 30 (Quelle: HBS, 2021: <https://www.boeckler.de/de/magazin-mitbestimmung-2744-bis-heute-unerreicht-32053.htm>, zuletzt aufgerufen am 15. November 2022, 9.54 Uhr).

4. Welche Gründe sind der Bundesregierung bekannt, weshalb Unternehmen mit Verwaltungssitz in Deutschland trotz der entsprechenden Anzahl an Beschäftigten nicht oder nicht in vollem Maße durch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat mitbestimmt sind (bitte Gründe nennen)?

Der Anwendungsbereich der deutschen Mitbestimmungsgesetze stellt auf die Rechtsform der jeweiligen Unternehmen ab. Diese deutschen Rechtsformen können nur von Unternehmen mit Satzungssitz im Inland getragen werden (vgl. etwa § 4a GmbHG, § 5 AktG). Für die Anwendung der deutschen Mitbestimmungsgesetze ist somit nicht der Verwaltungssitz, sondern der Satzungssitz eines Unternehmens relevant. Unternehmen ausländischer Rechtsform mit Verwaltungssitz in Deutschland unterliegen unabhängig von ihrer Anzahl an Beschäftigten nicht den deutschen Mitbestimmungsgesetzen, sofern ihr Satzungssitz nicht in Deutschland liegt.

5. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung zu den unterschiedlichen Gründen in Frage 4 bekannt (bitte auch nach Mitbestimmungsgesetz, Drittelbeteiligungsgesetz sowie Montanmitbestimmungsgesetz differenzieren und für die letzten 20 Jahre angeben)?

Es existiert in Deutschland keine amtliche Statistik, die die erbetenen Angaben enthält. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die dazu verpflichtet, derartige Angaben zu melden oder zu veröffentlichen.

6. Wie viele Gerichtsprozesse und wie viele Gerichtsentscheidungen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund des Verdachts eines Verstoßes gegen das Drittelbeteiligungsgesetz, das Montanmitbestimmungsgesetz und das Mitbestimmungsgesetz in den letzten 20 Jahren gegeben (bitte jährlich nach Bundesland und Gesetz aufschlüsseln)?

Es existiert in Deutschland keine amtliche Statistik, die die erbetenen Angaben enthält. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die dazu verpflichtet, derartige Angaben zu melden oder zu veröffentlichen.

7. Sieht die Bundesregierung einen Grund, die folgenden Ausnahmen der Unternehmensmitbestimmung beizubehalten (wenn ja, bitte begründen):
 - a) Rechtsformen GmbH & Co. KG sowie Kapitalgesellschaft und Co. KG,
 - b) fehlende Konzernzurechnung von Beschäftigten in Tochtergesellschaften im Drittelbeteiligungsgesetz,
 - c) Sonderregelungen für Tendenzunternehmen?

Gemäß dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode haben die Koalitionsparteien unter anderem vereinbart, die bestehenden nationalen Regelungen der Unternehmensmitbestimmung zu bewahren, die missbräuchliche Umgehung geltenden Mitbestimmungsrechts zu verhindern sowie die Konzernzurechnung aus dem Mitbestimmungsgesetz auf das Drittelbeteiligungsgesetz zu übertragen (vgl. Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode, Zeilen 2360 bis 2366). Die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag sowie deren entsprechende Begründung werden derzeit geprüft.

8. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung folgende Indikatoren in Unternehmen mit 500 Beschäftigten oder mehr mit Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat im Vergleich zu Unternehmen in derselben Größenklasse ohne Arbeitnehmervertretung in den letzten 20 Jahren im gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt jährlich entwickelt:

Es existiert in Deutschland keine amtliche Statistik, die die erbetenen Angaben enthält. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die dazu verpflichtet, derartige Angaben zu melden oder zu veröffentlichen.

- a) Aktienrendite im Verhältnis zum Aktienwert,
- b) Beschäftigung,
- c) Investitionen,

Für genaue Daten zu den Indikatoren „Aktienrendite im Verhältnis zum Aktienwert“, „Beschäftigung“ sowie „Investitionen“ verweist die Bundesregierung auf die im Jahr 2019 vom Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.) herausgegebene Studie „Mitbestimmung im Aufsichtsrat und ihre Wirkung auf die Unternehmensführung“ (Quelle: https://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_424.pdf, zuletzt aufgerufen am 17. November 2022, 12 Uhr).

Die Studie kommt in Bezug auf die zuvor genannten Indikatoren zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen: Im Betrachtungszeitraum wiesen mitbestimmte Unternehmen höhere Aktienrenditen sowie Investitionen auf als nicht mitbestimmte Unternehmen. Ebenso entließen mitbestimmte Unternehmen im Betrachtungszeitraum weniger Beschäftigte als nicht mitbestimmte Unternehmen.

- d) Tarifbindung,
- e) mittlere Bruttomonatsentgelte,

Zu den Indikatoren „Tarifbindung“ und „mittlere Bruttomonatsentgelte“ kann die Bundesregierung in diesem Zusammenhang keine Angaben machen.

- f) Anzahl der Auszubildenden und Ausbildungsplätze (absolute Anzahl und Ausbildungsquote),

Für genaue Daten zum Indikator „Ausbildungsquote“ verweist die Bundesregierung auf den 2017 von der HBS herausgegebenen Bericht „Der MB-ix und ‚Gute Arbeit‘ – Was wir messen können“ (Quelle: https://www.imu-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-006580, zuletzt aufgerufen am 17. November 2022, 12 Uhr).

Zusammenfassend kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass in mitbestimmten Unternehmen die Ausbildungsquote im Betrachtungszeitraum (2006 bis 2013) mit circa 4,5 Prozent etwa um ein Viertel höher lag als in Unternehmen ohne Mitbestimmung (circa 3,6 Prozent).

- g) Existenz eines Vorstandspostens für Personalangelegenheiten?

Soweit der Indikator „Existenz eines Vorstandspostens für Personalangelegenheiten“ angesprochen ist, verweist die Bundesregierung auf die vom I.M.U. herausgegebene Untersuchung aus dem Jahr 2021 „Personalvorstände in mitbestimmten Unternehmen“ (Quelle: https://www.boeckler.de/pdf/p_mbf_pb_2021_6-1.pdf, zuletzt aufgerufen am 17. November 2022, 12.04 Uhr). Danach haben 47,3 Prozent der paritätisch mitbestimmten Unternehmen einen eigenen Vorstandsposten für Personalangelegenheiten. Bei 22 Prozent der Unternehmen liegt die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten beim Vorstandsvorsitzen-

den. Bei 30,7 Prozent der Unternehmen existiert keine Zuständigkeit für Personalangelegenheiten auf Vorstandsebene.

9. Wie hat sich die durchschnittliche Produktivität in Unternehmen mit mitbestimmtem Aufsichtsrat im Vergleich zu Unternehmen ohne Unternehmensmitbestimmung in derselben Größenklasse in den letzten 20 Jahren jeweils entwickelt?

Es existiert in Deutschland keine amtliche Statistik, die die erbetenen Angaben enthält. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die dazu verpflichtet, derartige Angaben zu melden oder zu veröffentlichen.

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der Kündigungen und den Anteil der Kündigungen im Verhältnis zu bestehenden Arbeitsplätzen in Rezessionszeiten in Unternehmen mit mitbestimmtem Aufsichtsrat im Vergleich zu Unternehmen ohne Unternehmensmitbestimmung in den gleichen Größenklassen (konkret für die Rezessionen im vierten Quartal 2002 bis zum ersten Quartal 2003, im zweiten Quartal 2008 bis zum ersten Quartal 2009, vom vierten Quartal 2012 bis zum ersten Quartal 2013 und ab dem ersten Quartal 2020 bis heute)?

Es existiert in Deutschland keine amtliche Statistik, die die erbetenen Angaben enthält. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die dazu verpflichtet, derartige Angaben zu melden oder zu veröffentlichen.

Für genaue Daten zum Indikator „Kündigung“ verweist die Bundesregierung auf die im Jahr 2019 vom I.M.U. herausgegebene Studie „Mitbestimmung im Aufsichtsrat und ihre Wirkung auf die Unternehmensführung“ (Quelle: https://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_424.pdf, zuletzt aufgerufen am 17. November 2022, 12.06 Uhr). Danach wurden in und nach der betrachteten Rezession in mitbestimmten Unternehmen weniger Beschäftigte entlassen als in Unternehmen ohne Mitbestimmung.

11. Plant die Bundesregierung eine Ausweitung der Unternehmensmitbestimmung durch Absenkung nachfolgender Schwellenwerte, und wenn nein, welcher Grund spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen:
 - a) im Drittelbeteiligungsgesetz auf 250 Beschäftigte anstatt der bisherigen 500 Beschäftigten,
 - b) im Mitbestimmungsgesetz auf 1 000 Beschäftigte anstatt der bisherigen 2 000 Beschäftigten?

Gemäß dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode haben die Koalitionsparteien unter anderem vereinbart, die bestehenden nationalen Regelungen der Unternehmensmitbestimmung zu bewahren, die missbräuchliche Umgehung geltenden Mitbestimmungsrechts zu verhindern sowie die Konzernzurechnung aus dem Mitbestimmungsgesetz auf das Drittelbeteiligungsgesetz zu übertragen (vgl. Zeilen 2360 bis 2366). Die konkrete Umsetzung der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag wird derzeit geprüft.

12. Kennt die Bundesregierung den Vorschlag der DGB-Vorsitzenden Yasmin Fahimi, den Schwellenwert für paritätische Mitbestimmung im Unternehmensmitbestimmungsgesetz abzusenken, um die paritätische Mitbestimmung auszuweiten, hat sie hierzu eine Position, und wie lautet diese (Quelle: <https://www.boeckler.de/de/magazin-mitbestimmung-2744-klare-worte-bei-der-aufsichtsrat-konferenz-42749.htm>)?

Der Bundesregierung ist der Vorschlag der DGB-Vorsitzenden Yasmin Fahimi bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Welche Empfehlungen der wissenschaftlichen Mitglieder, der Arbeitnehmervertreter beziehungsweise der Unternehmensvertreter der Kommission zur Modernisierung der deutschen Unternehmensmitbestimmung (Biedenkopf-Kommission), die im Jahr 2006 ihren Abschlussbericht präsentiert hat, wurden gesetzlich umgesetzt und welche nicht?

Der Kommission zur Modernisierung der deutschen Unternehmensmitbestimmung ist es nicht gelungen, zu einer Verständigung zwischen den Vertretern der Unternehmen und den Vertretern der Arbeitnehmer in grundsätzlichen Fragen und damit zu gemeinsamen Empfehlungen zu kommen. Ein gesellschaftlicher Konsens zur Reform der Unternehmensmitbestimmung war nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund bestand innerhalb der Vorgängerregierungen keine Mehrheit, um Empfehlungen der wissenschaftlichen Mitglieder umzusetzen.

Gemäß dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode haben die Koalitionsparteien unter anderem vereinbart, die Konzernzurechnung aus dem Mitbestimmungsgesetz auf das Drittelbeteiligungsgesetz zu übertragen, sofern faktisch eine echte Beherrschung vorliegt. Dieser Auftrag entspricht einer Empfehlung der wissenschaftlichen Mitglieder der Kommission (S. 41 des Abschlussberichts), welche von den Arbeitnehmervertretern in ihrer Stellungnahme begrüßt wurde (S. 69 des Abschlussberichts).

